

## Hinweise für die Vorhaltung eines AED zur Eigensicherung in einer Freiwilligen Feuerwehr in M-V

Hält eine Freiwillige Feuerwehr einen AED zur Absicherung der eigenen Kameraden mobil auf einem Einsatzfahrzeug oder fest installiert im Gerätehaus vor, so muss die Feuerwehr als Betreiber des AED unten genannte Gesetze/ Verordnungen beachten.

Nach Medizinproduktegesetz (MPG) und Medizinproduktebetreiberverordnung (MPBetreibV) ist in der Feuerwehr eine beauftragte Person („Gerätebeauftragter“) zu benennen, die in die sachgerechte Handhabung, die Anwendung und den Betrieb des AED vom Hersteller oder einer anderen beauftragten Person eingewiesen ist. Die beauftragte Person („Gerätebeauftragter“) hat insbesondere die Aufgabe, den vorhandenen AED regelmäßig zu überprüfen, um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen (z. B. Batterie, Akku, Klebeelektroden). Außerdem führt sie das Medizinproduktebuch. Im Medizinproduktebuch des AED werden Gerätedaten, Daten zur ersten Inbetriebnahme, Geräteverantwortliche, eingewiesene Personen, notwendige sicherheitstechnische Kontrollen sowie Wartungsintervalle dokumentiert.

Auch wenn grundsätzlich ein AED durch jede Person benutzt werden kann, sollte die praktische Anwendung des AED vorzugsweise durch eingewiesene und geschulte Feuerwehrkameraden durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, jedes Mitglied der Feuerwehr mit Zugang zum vorgehaltenen AED in diesen einzuweisen und zu schulen. Die Einweisung in das Gerät wird durch den jeweiligen Gerätebeauftragten in der Feuerwehr durchgeführt und namentlich dokumentiert.

Die Schulung zum Gebrauch des AED soll in einem Umfang von 4 UE a 45min grundlegende Kenntnisse zur Anwendung des AED vermitteln:

- Funktionsweise der Defibrillation,
- Anwendungsgebiete und Gefahren der Defibrillation,
- Einbindung eines AED in den Ablauf der Wiederbelebung

Sie wird durch einen Erste-Hilfe-Ausbilder mit entsprechender Befähigung durchgeführt und dokumentiert. Die Anwendung des AED soll mindestens alle zwei Jahre im Rahmen der Erste-Hilfe-Ausbildung mit jeweils 2 UE a 45min wiederholend geschult werden.

Der primär zur Eigensicherung der Kameraden vorgehaltene AED kann auch zur Ersten Hilfe für Notfallpatienten im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes herangezogen werden, z.B. zur Reanimation bei Ertrinkungsunfällen, Brandopfern, VKU usw.

Schwerin, den 23.2.2017

gez.  
Hannes Möller  
Landesbrandmeister

gez.  
Dr. med. Patricia Bunke  
Landesfeuerwehrärztin des LFV M-V

Quelle: DGUV Information 204-010 „Automatisierte Defibrillation im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe“

Anhang: Musterbestellung zur beauftragten Person für automatisierte Defibrillatoren

## **Bestellung zur beauftragten Personen für automatisierte Defibrillatoren („Gerätebeauftragter“) in der Freiwilligen Feuerwehr ...**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ....

die Bestimmungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBtreibV) fordern für die Vorhaltung und den Betrieb der automatisierten Defibrillatoren vom Betreiber eine beauftragte Person zu benennen.

Aufgrund der in den Vorgesprächen festgestellten Zustimmung bestellen wir Sie hiermit ab .... zur „Beauftragten Personen für automatisierte Defibrillatoren“.

Ihre Aufgabe umfasst insbesondere die vorhandenen automatisierten Defibrillatoren regelmäßig zu überprüfen, um deren Einsatzbereitschaft sicherzustellen (z.B. Batterie, Akku, Klebeelektroden). Außerdem haben sie das Medizinproduktebuch zu führen, in dem unter anderem die Gerätedaten, die eingewiesenen Personen und die sicherheitstechnischen Kontrollen zu dokumentieren sind. Nach entsprechender Ausbildung durch die Firma führen sie die AED-Einweisung der Kameraden durch.

Ort, Datum

Wehrführer